
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

81. Jahrgang

Nr. 7

Samstag, den 15. März 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite 38/39	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Haan durch die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann
Seite 39	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann über eine Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann über eine Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann
Seite 40/41	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats/der Landrätin für die am 14.09.2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen
Seite 41-43	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann in Wahlbezirken und aus Reservelisten für die am 14.09.2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen
Seite 43	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 45-49)
Seite 44	Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert	Aufgebot
Seite 45-49	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung
der
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan
zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben
der Stadt Haan
durch die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung
des Kreises Mettmann**

Zwischen

dem Kreis Mettmann
– vertreten durch den Landrat –
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

und

der Stadt Haan
– vertreten durch die Bürgermeisterin –
Kaiserstraße 85, 42781 Haan

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Haan will zur Verbreiterung ihrer Planungsgrundlagen durch die abgeschottete Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann insbesondere die statistischen Daten sammeln, speichern und auswerten lassen, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch Dienststellen der Stadt Haan nicht zulassen.

Der Kreis Mettmann bietet der Stadt Haan die Durchführung dieser Leistungen an. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik. Der Kreis Mettmann ist bereit, auch mit anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

**§ 1
Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt Haan nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis Mettmann eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann“.
- (3) Die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik - einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik - der vom Kreis Mettmann und dessen IT-Dienstleister bereitgestellten Infrastruktur. Daneben können mit Zustimmung der Stadt Haan weitere Unterauftragnehmer in die IT-Infrastruktur eingebunden werden.
- (4) Die Stadt Haan ist grundsätzlich bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag erstellten Statistiken dem Kreis Mettmann auf Anforderung für dessen eigene Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten. Sie entscheidet hierüber jedoch in jedem Einzelfall.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Die Stadt Haan beauftragt den Kreis Mettmann in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
 - Haushallegenerierung,
 - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
 - Bevölkerungsprognosen.
- (2) Daneben beauftragt die Stadt Haan den Kreis Mettmann mit der Erstellung der notwendigen statistischen Auswertungen für die Fortschreibung
 - der Kindergartenbedarfsplanung,
 - der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung,
 - des Datenabrufs und der Datenaufbereitung der Arbeitsmarktdaten der BA
 - der Daten- und Indikatorensammlung Sozialplanung sowie
 - der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Planungsprozesse verbleibt dabei vollständig bei der Stadt Haan.
- (3) Für die nach den Abs. 1 und 2 beauftragten Statistiken nimmt die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann im Einzelfall folgende Aufgaben wahr:
 - Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten,
 - Führung der Informationen in einem Informationssystem,
 - Erstellung von Sekundärstatistiken,
 - (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
 - Prognosen und Modellrechnungen,
 - Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselssysteme,
 - Georeferenzierung statistischer Daten,
 - Erstellung von thematischen Karten,
 - Bereitstellung von Informationen zur eigenen Nutzung durch die Stadt Haan und - soweit vom Auftraggeber gewünscht - Veröffentlichung der Informationen,
 - Statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug,
 - Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen sowie
 - Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.
- (4) Der konkrete Leistungsumfang ist für jede beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.

**§ 3
Kosten**

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt Haan sowie beim Kreis Mettmann. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten.

**§ 4
Facharbeitsgruppen**

Zu den Eckdaten jeder übertragenen Statistik, insbesondere

- dem Datenbedarf und der Datenerhebung,
- den Auswertungsparametern und
- dem Ressourceneinsatz,

ist unter den Parteien Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu werden Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfelder bearbeiten, mit Vertretern beider Vertragsparteien gebildet. Die Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden in den Facharbeitsgruppen abgestimmt.

**§ 5
Datenschutz/Geheimhaltung**

- (1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung berührten Daten verantwortungsvoll und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln.

- (2) Die Stadt Haan stellt die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und § 2 erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung der Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung zur Verfügung.
- (3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Näheres regelt die zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zu schließende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Statistik nach Art. 28 DS-GVO.
- (4) Zu den Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.
- Die jeweils geltende „*Dienstanweisung über die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Statistiken der Statistikstelle des Kreises Mettmann*“ findet Anwendung. Geplante Änderungen dieser Dienstanweisung werden mit der Stadt Haan im Vorfeld abgestimmt.
- (5) Die Stadt Haan beauftragt die datenhaltenden Stellen (z. B. Rechenzentren) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Stabsstelle Statistik und Kreisentwicklung des Kreises Mettmann bis auf Widerruf.
- (6) Der Kreis Mettmann stellt die Ergebnisse der Statistiken, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich der Stadt Haan zur Verfügung. Eine weitergehende Veröffentlichung durch den Kreis Mettmann erfolgt nur auf Wunsch der Stadt Haan.
- (7) Soweit der Kreis Mettmann die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 von der Stadt Haan erhält, kann er diese für eigene Zwecke nutzen und trägt für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung.

§ 6 Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Mettmann, den 27.01.2025

Kreis Mettmann
Thomas Hendele
Landrat

Haan, den 14.10.2024

Stadt Haan
Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann -

Herr Kreistagsabgeordneter Peter Thomas hat sein Mandat zum 28.02.2025 niedergelegt.

Ausweislich der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) wird als persönliche Ersatzbewerberin gemäß § 45 Abs. 1 und Abs. 2 KWahlG

Frau Claudia Luderich,
Geburtsjahr 1959, wohnhaft in 40882 Ratingen,
claudialuderich@gmail.com

als Nachfolgerin aus der Reserveliste festgestellt.

Frau Luderich hat das Mandat angenommen und die Mitgliedschaft im Kreistag des Kreises Mettmann am 01.03.2025 erworben.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 13.09.2020 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 07. März 2025

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Nils Hanheide

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und § 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann -

Herr Kreistagsabgeordneter Prof. Dr. Ralf Bommermann hat sein Mandat zum 31.03.2025 niedergelegt.

Entsprechend der Reihenfolge der Reserveliste der Alternative für Deutschland (AfD) wird gemäß § 45 Abs. 1 und 2 KWahlG

Herr Dr. Heimo Haupt,
Geburtsjahr 1942, wohnhaft in 40724 Hilden,
haupt@afd-mettmann.de

als Nachfolger aus der Reserveliste festgestellt.

Herr Dr. Haupt hat das Mandat angenommen und wird zum 01.04.2025 Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 45 Abs. 6 Satz 8 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 13.09.2020 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 07. März 2025

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Nils Hanheide

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats / der Landrätin für die am 14. September 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß § 75b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256), fordere ich hiermit auf, die

Wahlvorschläge für das Amt des Landrats / der Landrätin für den Kreis Mettmann

schriftlich einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

Wahlvorschläge können bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann, Zimmer 1.158 und 1.111, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, bis

Montag, den 07. Juli 2025 um 18:00 Uhr,

schriftlich eingereicht werden. Die Wahlvorschläge nebst Versammlungsniederschriften, Versicherungen an Eides statt, Zustimmungserklärungen, Wahlbarkeitsbescheinigungen sowie ggf. Formblätter für Unterstützungsunterschriften müssen bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein. Ich empfehle, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke sind ebenfalls bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann unter der vorgenannten Anschrift erhältlich. Die Vordrucke können auch per E-Mail unter wahlamt@kreis-mettmann.de angefordert werden. Die Ausgabe bzw. Übersendung erfolgt kostenfrei in ausgedruckter oder elektronischer Form.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444.) sowie der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

1. Allgemeines

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber) eingereicht werden. Wer für das Amt des Landrats / der Landrätin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsame/ Bewerber/in benannt, ist sie/er entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvor-

schlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur/zum Bürgermeister/in oder Landrätin/Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe Ihre Bewerberin oder ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen und Bewerber sind ab dem 01. August 2024 zu wählen.

Als Vertreterin oder Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen und Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers für das Amt der Landrätin / des Landrats in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Ist eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Mettmann, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten und für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleitung eingereicht haben.

Das für Inneres zuständige Ministerium macht öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können und wer hierfür antragsberechtigt ist.

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes (WahlGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 KWahlG außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WahlGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WahlGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ausreichend. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung

zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der **Anlage 27 zur KWahlIO** eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählerGrTranspG verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben. Zuwendungen einer einzelnen Zuwenderin oder eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählerGrTranspG sind hierbei anzugeben.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 WählerGrTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der Zuwenderin oder des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit. Die Erklärung soll nach dem Muster der **Anlage 28 zur KWahlIO** eingereicht werden.

Für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs.1 WählerGrTranspG unterliegen, beschränkt sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen, die die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

2. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag für das Amt der Landrätin / des Landrats soll nach dem Muster der **Anlage 11 d zur KWahlIO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen.
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers; bei mehreren Vornamen ist der Vorname zu unterstreichen, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll. Fehlt die Unterstreichung werden alle Vornamen genutzt.

Der Wahlvorschlag soll ferner Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweils für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer gemäß § 44 Abs. 2 der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; es gelten die Regelungen für Einzelbewerber/innen entsprechend.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Mettmann, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen außerdem von mindestens **430 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Kreis Mettmann)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, jedoch nicht, wenn der bisherige Landrat vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsträger/in nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die o. g. genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 430 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14c zur KWahlIO** zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahl-

vorschlag einreichen will, bei Einzelbewerber/innen das Kennwort sowie Familienname, Vornamen, Wohnort und die Kontaktdaten des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtstag und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen durch sie ebenfalls persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 15 zur KWahlIO** beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Wer für einen anderen eine Wahlrechtsbescheinigung beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur **einen** Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/Ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist zulässig, wenn diese/r im Kreis Mettmann wahlberechtigt ist.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/ des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12c zur KWahlIO**. Dabei hat die/der Bewerber/in zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur/zum Bürgermeister/in oder Landrätin/Landrat kandidiert.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13b zur KWahlIO**.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers nach **Anlage 9c zur KWahlIO** mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt nach **Anlage 10c zur KWahlIO**.

Mettmann, den 13. März 2025

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Nils Hanheide

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann in Wahlbezirken und aus Reservelisten für die am 14. September 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256), fordere ich hiermit auf, die

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann in den Kreiswahlbezirken Nr. 01 bis 28 sowie aus Reservelisten

schriftlich einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

Der Wahlausschuss des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 06.02.2025 die Einteilung des Wahlgebietes in 28 Kreiswahlbezirke beschlossen. Die beschlossene Einteilung wurde im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.02.2025 (S. 24) bekannt gemacht.

Wahlvorschläge können bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann, Zimmer 1.158 und 1.111, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, bis

Montag, den 07. Juli 2025 um 18:00 Uhr,

schriftlich eingereicht werden. Die Wahlvorschläge nebst Versammlungsniederschriften, Versicherungen an Eides statt, Zustimmungserklärungen,

Wählbarkeitsbescheinigungen sowie ggf. Formblätter für Unterstützungsunterschriften müssen bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein. Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke sind ebenfalls bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann unter der vorgenannten Anschrift erhältlich.

Die Vordrucke können auch per E-Mail unter wahlamt@kreis-mettmann.de angefordert werden.

Die Ausgabe bzw. Übersendung erfolgt kostenfrei in ausgedruckter oder elektronischer Form.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444) sowie der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

1. Allgemeines

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet (Kreis Mettmann) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschafflich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) – von diesen allerdings keine Reserveliste – eingereicht werden.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist und ihre bzw. seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung sind ab dem 01. August 2024 zu wählen. Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke können frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke – somit ab dem 15. Februar 2025 – gewählt werden.

Als Vertreterin oder Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber. Stimmrecht ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen und Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen

und Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Ist eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Mettmann, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten und für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleitung eingereicht haben.

Das für Inneres zuständige Ministerium macht öffentlich bekannt, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können und wer hierfür antragsberechtigt ist.

Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes (WählGTranspG) vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 KWahlG außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ausreichend. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der **Anlage 27 zur KWahlO** eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben. Zuwendungen einer einzelnen Zuwenderin oder eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind hierbei anzugeben.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der Zuwenderin oder des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit. Die Erklärung soll nach dem Muster der **Anlage 28 zur KWahlO** eingereicht werden.

Für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs.1 WählGTranspG unterliegen, beschränkt sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen, die die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfleitung von Dritten erhalten hat.

2. Form und Inhalt der Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

Der Wahlvorschlag für einen Kreiswahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a zur KWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen ist der Vorname zu unterstreichen, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll. Fehlt die Unterstreichung werden alle Vornamen genutzt.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Mettmann, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von mindestens **20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der Vertretung des Kreises Mettmann einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterschreiben. Darüber hinaus sollen auch die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtstag und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung persönlich und handschriftlich vom Unterzeichner eingetragen werden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a zur KWahlO**.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13a** zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der **Anlage 9a zur KWahlO** mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt nach dem Muster der **Anlage 10a zur KWahlO**; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist.
- Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach der **Anlage 14a zur KWahlO** mit der darin enthaltenen Bescheinigung des Wahlrechts zu erbringen. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner können auch gesondert durch die **Anlage 15 zur KWahlO** vorgelegt werden. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber ist zulässig.
- Sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge für die Reserveliste

Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b zur KWahlO** eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Be-

schäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen ist der Vorname zu unterstreichen, der auf dem Stimmzettel erscheinen soll. Fehlt die Unterstreichung werden alle Vornamen genutzt.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll eine Bewerberin oder ein Bewerber auf der Reserveliste, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/in für einen im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte(n) andere(n) Bewerber/in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste enthalten:

- den Familien- und die Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin bzw. des zu ersetzenden Bewerbers,
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

Reservelisten von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Mettmann, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen außerdem von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Kreis Mettmann)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der **Anlage 14b zur KWahlO** zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Wahlberechtigte, die eine Reserveliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterschreiben. Darüber hinaus sollen auch die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtstag und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung persönlich und handschriftlich vom Unterzeichner eingetragen werden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Für die Unterzeichnung gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der **Anlage 12b zur KWahlO** abzugeben.

Für jede auf der Reserveliste genannte Person ist eine Wählbarkeitsbescheinigung nach **Anlage 13a zur KWahlO** als Einzelbescheinigung beizubringen.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird. Für Wählergruppen finden § 26 Absätze 5a bis 5d KWahlO entsprechende Anwendung.

Falls eine Bescheinigung von Beamtinnen/Beamten oder Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Behebung von Zweifeln erforderlich ist, muss diese im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch **Angaben über die ausgeübte Tätigkeit** enthalten.

Mettmann, den 13. März 2025

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Nils Hanheide

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 45-49

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Zweckverband**Bekanntmachungen der
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr.: 3042420558 Nr. alt: 2420552 (R)
ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen
Stadt-Sparkasse Ratingen (R), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse
Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Mona-
ten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden,
andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, den 25. Februar 2025

Sparkasse
Hilden•Ratingen•Velbert
Der Vorstand